



Sitzung vom

2. November 2021

Mitgeteilt den

3. November 2021

Protokoll Nr.

946/2021

## Misoxer Kraftwerke AG

### Projektgenehmigung "Umsetzung Restwassersanierung"

#### I. Ausgangslage

1. Die **Misoxer Kraftwerke AG (MKW)** nutzt seit 1961 die Wasserkräfte der Moesa sowie deren Zuflüsse im oberen Misox zur Stromproduktion. Dazu betreibt sie insgesamt zehn Wasserentnahmen. Die bestehenden Konzessionsverhältnisse enden in den Jahren 2041 bis 2043.
2. Mit Beschluss vom 3. März 2020 (Prot. Nr. 140/2020) ordnete die Regierung gestützt auf Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) für die MKW eine Restwassersanierung an. Diese sieht neu jahreszeitlich abgestufte Dotierwasserabgaben an der Wasserfassung Valbella an der Calancasca vor.
3. Am 28. April 2021 reichte die MKW der Regierung das Genehmigungsprojekt "Umsetzung Restwassersanierung" ein und beantragte dessen Genehmigung. Zur Umsetzung der Sanierungsverfügung beabsichtigt die MKW die Erstellung einer neuen Dotierleitung mit durchflussgesteuertem Regulierschieber (vgl. Planbeilage zum Gesuch, Situationsplan 1:100, vom 13. April 2021). Um bei Niederwasser die erforderliche Stauhöhe für die Dotierung zu gewährleisten, wird eine Stauwand eingesetzt. Regulierschieber und Durchflussmessung werden in das Leitsystem der MKW integriert.

## II. Öffentliche Auflage

1. Das Projektgenehmigungsgesuch und die Projektunterlagen wurden in der Zeit vom 31. Mai bis 29. Juni 2021 in der Gemeinde Rossa sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde ab dem 31. Mai 2021 im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Rossa in ortsüblicher Weise publiziert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

## III. Vernehmlassungen

1. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens reichten folgende Ämter und Institutionen ihre Stellungnahmen ein:
  - **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 5. Mai 2021
  - **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 10. Mai 2021
  - **Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA)**, 12. Mai 2021
  - **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 19. Mai 2021
  - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 26. Mai 2021
  - **Gebäudeversicherung Graubünden (GVG)**, 14. Juni 2021
  - **Tiefbauamt (TBA)**, 6. Juli 2021
  - **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 23. August 2021
2. Die **Gemeinde Rossa** verzichtete auf eine Stellungnahme.
3. Auf den Inhalt des Projektgenehmigungsgesuchs, der Projektunterlagen und der Stellungnahmen der Vernehmlassenden wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

## IV. Erwägungen

1. **Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand**
  - 1.1 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren

Das Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sieht für die Nutzung öffentlicher Gewässer zur Stromproduktion sowie für die Erstellung von Wasserkraftanlagen ein zweistufiges Bewilligungsverfahren vor, wobei zwischen der Konzessionsgenehmigung (Art. 52 ff. BWRG) und der Projektgenehmigung (Art. 57 ff. BWRG) unterschieden wird. Zuständige Behörde für beide Verfahrensstufen ist die Regierung (Art. 11 Abs. 1 BWRG).

Die geplanten Arbeiten an der Wasserfassung Valbella bezwecken die Sicherstellung der behördlich angeordneten Dotierwassermengen. Weitere Änderungen der wasserrechtlichen Eckwerte der Kraftwerkanlagen sind nicht vorgesehen. Dementsprechend wird im Rahmen des vorliegenden Projekts keine Konzessionsänderung beantragt. Da das Bauvorhaben jedoch bestehende Wasserkraftanlagen tangiert und verschiedene, gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zu koordinierende Bewilligungen erforderlich sind (vgl. zur Koordinationspflicht auch Art. 25a des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700]), wird für die Bewilligung der Dotiereinrichtungen ein Projektgenehmigungsverfahren gemäss BWRG durchgeführt. Dem Koordinations- und Konzentrationsgrundsatz folgend sieht Art. 58 Abs. 1 BWRG vor, dass die Regierung im Rahmen der Projektgenehmigung über alle für die Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Bewilligungen (Art. 58 Abs. 1 BWRG) entscheidet.

## 1.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, prüft sie möglichst frühzeitig deren Umweltverträglichkeit. Dies hat im Rahmen einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zu erfolgen, sofern gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) eine UVP-Pflicht besteht. Verfahrensmässig fügt sich die UVP im Zusammenhang mit Wasserkraftanlagen in Graubünden in das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren (massgebliches Verfahren) ein, mit der Regierung als zuständige Behörde (Art. 5 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs der UVPV; Art. 3 i.V.m. Nr. 21.3 des Anhangs 1 der kantonalen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung

[KVUVP; BR 820.150]), welche in dieser Funktion auch über die UVP-Pflicht der zu beurteilenden Vorhaben zu entscheiden hat (Art. 5 Abs. 2 lit. a KVUVP).

Die Wasserfassung Valbella bzw. die Kraftwerke der MKW (gesamtheitliche Betrachtung gemäss Art. 8 USG, vgl. dazu BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 2.3) stellen UVP-pflichtige Anlagen im Sinne von Anhang Nr. 21.3 der UVPV dar. Die Änderung einer solchen Anlage ist wiederum UVP-pflichtig, wenn sie wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft (Art. 2 Abs. 1 lit. a UVPV), wobei entscheidend ist, ob die der Anlage zuzurechnenden Umweltbelastungen bzw. -gefährdungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können (HERIBERT RAUSCH/PETER M. KELLER, in: Kommentar zum Umweltschutzgesetz, 2. A. Zürich 2004, N 43 zu Art. 9 USG). Dies ist vorliegend nicht gegeben. Wie dies bei umweltrechtlichen Sanierungen regelmässig der Fall ist, führen die Änderungen an der Wasserfassung im Ergebnis zu einer Verminderung der den Kraftwerken zuzurechnenden Umweltbelastungen (BAFU, UVP-Handbuch 2009, Modul 2, Ziff. 3.3). Folglich konnte vorliegend auf die Durchführung einer formellen UVP verzichtet werden.

### 1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Das Projektgenehmigungsgesuch sowie die entsprechenden Gesuchsunterlagen sind beim zuständigen Departement und bei der betroffenen Gemeinde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 1 und 2 BWRG; vgl. auch Art. 60 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraft [Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80]). Die öffentliche Auflage ist zu publizieren (Art. 57 Abs. 1 i.V.m. Art. 53 Abs. 2 BWRG).

Vorliegend wurden das Projektgenehmigungsgesuch sowie die entsprechenden Gesuchsunterlagen in der Standortgemeinde Rossa und beim AEV ordnungsgemäss aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde Rossa in ortsüblicher Weise publiziert. Die Auflage- und Publikationspflicht wurde somit erfüllt.

## **2. Beurteilung des Projekts aus wasserrechtlicher Sicht**

Das AEV hält in seiner Stellungnahme fest, dass sich durch das beabsichtigte Vorhaben die wasserrechtlich wesentlichen Eckwerte der Anlage, wie die Kosten der Wasserentnahmen und -rückgabe oder die nutzbare Wassermenge, nicht ändern werden. Der geplante Neubau der Dotieranlage soll lediglich sicherstellen, dass die angeordneten Restwassermengen korrekt abgegeben werden können. Die vorgesehenen Installationen und Arbeiten seien notwendig und geeignet, die verfügbaren Restwassermengen an den Wasserfassungen abzugeben.

## **3. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

### **3.1 Fischereirechtliche Bewilligung**

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern erfordern nach Art. 8 Abs. 1 und 3 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) eine fischereirechtliche Bewilligung, soweit sie die Interessen der Fischerei berühren. Die zur Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung zuständigen Behörden haben bei Neuanlagen unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten und allfälliger anderer Interessen Massnahmen zum Schutz der Lebensbedingungen und -räume gemäss Art. 9 BGF vorzuschreiben. Als Neuanlagen gelten dabei gemäss Art. 8 Abs. 5 BGF auch Anlagen, die erweitert oder wieder instand gestellt werden.

Das AJF hält in seiner Stellungnahme fest, im Sinne der Transparenz und Dienst an der Öffentlichkeit soll bei der Wasserfassung eine gut sichtbare Informationstafel zum Werksystem der MKW, ihren Betriebsdaten und der Dotierwasserregelung installiert werden. Das AJF spricht sich für eine fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF mit den erwähnten Auflagen aus. Die Regierung sieht keine Gründe, von dieser Einschätzung abzuweichen und erachtet diese Auflage als sinn- und zweckmässig. Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 BGF ist somit unter entsprechender Auflage zu erteilen.

## 3.2 Abfälle und Abwasser

Das ANU hält in seiner Beurteilung fest, im von der Gesuchstellerin eingereichten Bericht vom 21. April 2021 sei im Kapitel "6.2.4 Abfall / Abwasser" festgehalten, dass allfälliges Baustellenabwasser gesammelt und abtransportiert werde. Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) muss verschmutztes Abwasser behandelt werden. Man darf es nur mit Bewilligung der kantonalen Behörde in ein Gewässer einleiten oder versickern lassen. Art. 8 der Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung, KGSchV; BR 815.200) bestimmt zudem, wenn ein Vorhaben einem spezialgesetzlichen Konzessions- oder Projektgenehmigungsverfahren unterliegt, dass die betreffende Genehmigungsbehörde für die Erteilung allfälliger erforderlicher gewässerschutzrechtlicher Bewilligungen zuständig ist. Die gewässerschutzrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn die Zustimmung der üblicherweise zuständigen Bewilligungsbehörden vorliegt.

Gestützt auf die vorangehend genannten Bestimmungen beantragt das ANU, die Bewilligung zur Einleitung oder Versickerung des behandelten Baustellenabwassers sei unter folgenden Auflagen zu erteilen, dass wenn auf der Baustelle Baustellenabwasser anfallen sollte, sei durch die beauftragte Unternehmung das detaillierte Entwässerungskonzept einzureichen. Aus diesem hätten zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorzugehen. Das detaillierte Entwässerungskonzept sei vor Baubeginn dem ANU zur Prüfung einzureichen. Die Regierung sieht keine Gründe, von dieser Einschätzung abzuweichen. Die mit der Bewilligung zusammenhängende Auflage ist entsprechend in den Beschluss aufzunehmen.

## 3.3 Wald und Naturgefahren

### 3.3.1 Wald

Die vorgesehenen Arbeiten sind zum Teil unterirdisch und tangieren den Wald nicht. Folglich sind keine walddrechtlichen Bewilligungen oder Massnahmen

notwendig. Aus der Sicht der Naturgefahren sind vom AWN ebenfalls keine Vorbehalte vorgebracht worden.

### 3.3.2 Naturgefahren und Elementarschadenrisiken

Bezüglich Naturgefahren teilt die GVG mit, gemäss Beurteilung durch das AWN befinde sich die bestehende Wasserfassung Valbella ausserhalb eines Erfassungsbereichs. Es sei aber davon auszugehen, dass sich der Baustandort in einer Zone mit erheblicher Gefährdung durch Wasser und Steinschlag befinde, was einer Gefahrenzone 1 (rot) entspreche. Beim Neubau der Dotieranlage handle es sich gemäss Art. 13 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Gebäudeversicherungsgesetz, GebVG; BR 830.100) nicht um ein Gebäude, sondern um eine betriebliche Einrichtung eines energieerzeugenden Betreibers. Gemäss Stellungnahme der GVG könnten diese Anlagen nicht bei der Gebäudeversicherung versichert werden (Art. 16 GebVG). Dementsprechend würden gestützt auf Art. 22a GebVG sowie Art. 9 und 15a der Verordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung im Kanton Graubünden (Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz, VOZ-GebVG; BR 830.110) keine Auflagen für angemessene bauliche Schutzmassnahmen verlangt und ein Prüflingenieurverfahren sei nicht notwendig. Die GVG empfiehlt jedoch, bei der Bauausführung entsprechende Schutzmassnahmen zu berücksichtigen. Diese Empfehlung ist als Beschluss aufzunehmen.

## 4. **Raumplanungsrechtliche und wasserbaupolizeiliche Bewilligungen**

Die geplanten Arbeiten führen zu einer Änderung der bestehenden Anlagen, welche ausserhalb der Bauzone liegen und den Gewässerraum beanspruchen. Bauten ausserhalb der Bauzone bedürfen neben einer Baubewilligung einer Ausnahmbewilligung (Art. 24 RPG; vgl. auch Art. 87 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100]). Demnach kann eine Bewilligung erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG). Demnach kann eine Ausnahmbewilligung erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen er-

fordert (Art. 24 Abs. 1 lit. a RPG) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 24 Abs. 1 lit. b RPG). Die Anpassungen an der bestehenden Wasserfassung Valbella sind gemäss Einschätzung des ARE an den Standort gebunden und erfüllen somit diesbezüglich die raumplanerischen Anforderungen. Überwiegende Interessen, welche dem Vorhaben entgegenstünden, seien keine ersichtlich. Die Einschätzung des ARE wird von der Regierung geteilt. Die Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG ist entsprechend zu erteilen.

Ferner sieht Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) eine Bewilligungspflicht für die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen vor, die den Gewässerraum beanspruchen. Das TBA hat aus wasserbaulicher Sicht keine Einwände erhoben. Die Regierung sieht keine Gründe, von dieser Einschätzung abzuweichen. Entsprechend kann die wasserbauliche Bewilligung für das vorliegende Vorhaben erteilt werden.

## **5. Brandschutz, Feuerwehr und Gebäudeversicherung**

Bei der Erstellung, dem Betreiben und dem Unterhalt von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind die Brandschutzvorschriften gemäss Art. 5 ff. des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (Brandschutzgesetz; BR 840.100) zu beachten. Neu-, An-, Um- und Ausbauten sowie die Umnutzung von Gebäuden oder Gebäudeteilen sind bewilligungspflichtig (Art. 7 ff. Brandschutzgesetz). Da es sich beim vorliegenden Bauvorhaben weder um ein Gebäude noch ein Gebäudeteil handelt, gelangt Art. 7 ff. Brandschutzgesetz nicht zur Anwendung. Aus feuerwehrtechnischer Sicht ist das Bauvorhaben ebenfalls nicht relevant. Seitens Brandschutz und Feuerwehr werden somit keine Auflagen beantragt.

## **6. Arbeitsinspektorat**

Das KIGA, Abteilung Arbeitsinspektorat, hat in ihrer Stellungnahme vom 12. Mai 2021 mitgeteilt, dass aus der Sicht des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit keine ergänzenden Angaben mitzuteilen seien.



## **7. Weitere Auflagen und Gebühren**

### **7.1 Kollaudation der Anlagen**

Gemäss Art. 26 i.V.m. Art. 16 BWRG sind Umbauten an Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durch das zuständige Departement zu kollaudieren. Angesichts der geringen Veränderungen der eigentlichen Kraftwerkanlagen kann gemäss bisheriger Praxis auf eine Abnahme der ausgeführten Arbeiten verzichtet werden. Überdies sind Baubeginn und Vollendung der Anlage gestützt auf Art. 14 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kanton Graubünden (BWRV; BR 810.110) dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) zu melden. Dem AEV sind spätestens ein Jahr nach Bauabschluss die Pläne des ausgeführten Umbaus in dreifacher Ausführung einzureichen.

### **7.2 Vollendung**

Gemäss Regierungsbeschluss vom 3. März 2020 (Prot. Nr. 140/2020) sind die Umbauarbeiten innert einem Jahr nach Erteilung der Bewilligung zu realisieren. Sollte die Umsetzung innert Frist nicht möglich sein, kann eine Fristerstreckung begehrt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann das DIEM die Frist angemessen verlängern.

### **7.3 Prüfgebühr**

Gemäss Art. 32 BWRG ist der Kanton berechtigt, dem Konzessionär bzw. Gestuchsteller die entstehenden Verfahrenskosten zu belasten. Für die Behandlung des vorliegenden Projektgenehmigungsgesuchs erweist sich eine Prüfgebühr von 1600 Franken als angemessen.

## **V. Beschluss**

Nach Prüfung des Projektgenehmigungsgesuchs, nach Einsichtnahme in die massgeblichen Unterlagen, gestützt auf Art. 11 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) und auf die vorstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

## **beschliesst die Regierung:**

### **1. Projektgenehmigung**

Das Projekt der Misoxer Kraftwerke AG gemäss Gesuch vom 28. April 2021 betreffend "Umsetzung Restwassersanierung" wird unter den nachfolgenden Bedingungen und Auflagen genehmigt. Die zur Realisierung des Projekts erforderlichen Bewilligungen werden gemäss den untenstehenden Bestimmungen erteilt.

### **2. Dokument**

Der Bericht "Misoxer Kraftwerke AG, Umsetzung Restwassersanierung, Dötteranlage Wasserfassung Valbella, Projektgenehmigungsgesuch, 21. April 2021" gilt als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung.

### **3. Wasserrechtliche Auflagen**

#### **3.1 Baubeginn, Bauvollendung und Inbetriebnahme**

Die Misoxer Kraftwerke AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität den Baubeginn, die Bauvollendung und die Inbetriebnahme der Anlage jeweils schriftlich anzuzeigen.

Sollte die Umsetzung innert einem Jahr nach Erteilung der Bewilligung nicht möglich sein, kann eine Fristerstreckung begehrt werden. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität die Frist angemessen verlängern.

#### **3.2 Befreiung von der Pflicht zur Kollaudation; Nachführung der Pläne**

Auf eine Kollaudation nach Art. 26 BWRG wird im vorliegenden verzichtet. Spätestens ein Jahr nach Bauabschluss sind jedoch die Pläne des ausgeführten Umbaus dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen.

### **4. Umweltrechtliche Bewilligungen und Auflagen**

#### **Fischereirechtliche Bewilligung und Auflagen**

Die fischereirechtliche Bewilligung gemäss Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) wird unter den folgenden Auflagen erteilt:

- Bei der Wasserfassung ist eine für die Öffentlichkeit gut sichtbare Informationstafel zum Werksystem der Misoxer Kraftwerke AG, ihren Betriebsdaten und Dotierwasserregelungen zu installieren.

### **Umweltrechtliche Bewilligung und Auflagen**

Die Bewilligung zur Einleitung oder Versicherung des behandelten Baustellenabwassers wird gestützt auf Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG; SR 814.20) unter folgenden Auflagen erteilt:

- Falls auf der Baustelle Baustellenabwasser anfällt, ist durch die beauftragte Unternehmung ein detailliertes Entwässerungskonzept zu erarbeiten. Aus diesem haben zumindest die abwasserproduzierenden Anlagen, die zu erwartenden Abwassermengen, allfällige Vorbehandlungsanlagen inklusive Dimensionierung sowie die vorgesehene Versickerung oder Einleitung hervorzugehen.
- Das detaillierte Entwässerungskonzept ist vor Baubeginn zu Händen dem Amt für Natur und Umwelt zur Prüfung einzureichen.

### **5. Raumplanungsrechtliche Bewilligungen**

Für das projektierte Vorhaben werden die Baubewilligung sowie die raumplanungsrechtliche Ausnahmegewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) und Art. 86 ff. des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erteilt.

### **6. Wasserbaupolizeiliche Bewilligung**

Die wasserbaupolizeiliche Bewilligung gemäss Art. 22 des Gesetzes über den Wasserbau im Kanton Graubünden (Wasserbaugesetz, KWBG; BR 807.700) wird erteilt.

## 7. **Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz**

Es wird empfohlen, bei der Bauausführung entsprechende Schutzmassnahmen vorzusehen, welche die Gefahrenzone 1 (rot) bei der Wasserfassung gebührend berücksichtigen.

## 8. **Verfahrenskosten**

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

– Prüfungsgebühr	Fr. 1 600.00
– Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	<u>Fr. 403.00</u>
<b>Total</b>	<b><u>Fr. 2 003.00</u></b>

gehen zu Lasten der Misoxer Kraftwerke AG. Sie sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9, wie folgt zu überweisen:

– Konto 4210001 6110.10 (Prüfungsgebühr)	Fr. 1 600.00
– Konto 4210001 1200.100201 (Gebühren für Amtshandlungen)	Fr. 403.00

## 9. **Öffentliche Auflage**

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Projektunterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen. Die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren.

## 10. **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit Art. 59 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7001 Chur, geführt werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

## 11. Mitteilung

- Misoxer Kraftwerke AG, Postfach Axpo, 5401 Baden (A-Post Plus)
- Comune di Rossa, Cancelleria Comunale, 6548 Rossa (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)
- Gebäudeversicherung Graubünden, Ottostrasse 22, 7000 Chur
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Raumentwicklung
- Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Finanzkontrolle
- Amt für Natur und Umwelt
- Tiefbauamt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin